

**Turn- und Sportverein Baerl 1896/1919 e.V.**

**Satzung**

**Februar 1979**

**Änderung 17.03.2013**

**Änderung 22.03.2015**

Gliederung

I. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Fachabteilungen und Konzeption des Vereins

§ 2 Der Zweck des Vereins

§ 3 Zugehörigkeit zu Verbänden

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

§ 7 Maßregelungen

§ 8 Beiträge

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 10 Organe des Vereins

§ 10a Die Vereinsjugend

§ 11 Mitgliederversammlung des Vereins

§ 12 Beschlussfassung

§ 13 Vorstand

§ 13a Geschäftsführender Vorstand

§ 13b Gesamtvorstand

§ 14 Ehrenrat

§ 15 Kassenprüfer

§ 16 Auflösung des Vereins

§ 17 Auflösung einer Fachabteilung

§ 18 Inkrafttreten

Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind

II. Geschäftsordnung

III. Finanz- und Wirtschaftsordnung

IV. Ehrenordnung

V. Jugendordnung des Tus Baerl e.V.

## Satzung des Tus Baerl e.V.

### § 1 Name, Sitz, Fachabteilungen und Konzeption des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein 1896/1919 Baerl e. V.

Er wurde gegründet im Jahre 1934 durch den Zusammenschluss des seit dem Jahre 1896 bestehenden Turnvereins Baerl sowie des im Jahre 1919 gegründeten Sportvereins Baerl.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg, Ortsteil Baerl.

3. Zur Sicherstellung des weiter unter in § 2 dargestellten Vereinszweckes und eines geordneten Sportbetriebes bestehen Fachabteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet, in denen die einzelnen Arten von Sport gepflegt werden.

4. Die Verwaltung der Fachabteilungen ist grundsätzlich geregelt durch die Vereinssatzung des TuS Baerl sowie eine auf die jeweiligen sportlichen Arten abgestellte Fachabteilungsordnung, die von den Mitgliedern der jeweiligen Fachabteilung zu erstellen und Bestandteil dieser Satzung ist. Die Fachabteilungsordnung enthält auch die einzelnen Mandate der Fachabteilungen.

5. Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport aller Art, als Mittel körperlicher, geistiger und sittlicher Ertüchtigung, sowie die Pflege von Freundschaft, Gemeinschaft und Zusammenhalt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den aktiven Sport.

2. Der Verein trägt reinen Amateurcharakter und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.

3. Parteipolitische, rassenpolitische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

4. Seine Vereinsfarben sind blau-weiß.

5. Sein Wappen zeigt drei rechtsschreitende Löwen im geteilten Schild.

1. Der Verein ist durch seine Abteilungen Mitglied der im Landessportbund zusammengeschlossenen Fachverbände. Nach Bildung einer neuen Fachabteilung beschließt die Abteilungsversammlung den Beitritt zu dem jeweiligen Fachverband mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Verein überträgt den jeweiligen Landesverbänden hiermit seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zu Ausübung. Gleichzeitig ermächtigt er die einzelnen Landesverbände, diese zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter zu übertragen.  
Die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgt, damit die Verbände Verstöße gegen ihre Satzungen und Anordnungen, die allgemein anerkannte Regeln im deutschen Sport darstellen, insbesondere Verstöße gegen Anständigkeit und Sportlichkeit und solche gegen Benutzungsvorschriften der Einrichtungen der Verbände verfolgen und durch Vereinsstrafen und Maßregeln ahnden können.  
Solange die Verbände im konkreten Fall die Vereinsstrafgewalt nicht ausüben, ist der Verein in der Ausübung nicht beschränkt.
3. Der Austritt aus einem Verband kann nur mit einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Fachabteilungsversammlung beschlossen werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern, das sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) jugendlichen Mitgliedern im Alter bis zu 18 Jahren und
  - c) Ehrenmitgliedern.Die Mitgliederehrung ist in der Ehrenordnung des TuS Baerl beschrieben. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.  
Die Ehrenmitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte sind Sonderrechte im Sinne § 35 BGB. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied einer Abteilung ist gleichzeitig Mitglied des Vereins. Er muss im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
2. Über den schriftlichen Aufnahme-Antrag ordentlicher Mitglieder entscheidet der jeweilige Fachabteilungsvorstand durch schriftliche Mitteilung an den Antragsteller.
3. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die jugendlichen Mitglieder sind jedoch nicht berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihre Belange sind in der Rahmenjugendordnung für Vereine mit mehreren Fachabteilungen geregelt.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen in den Fachabteilungen unter Beachtung der bestehenden Abteilungsordnung teilzunehmen.  
Zu einer Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachabteilungen bei freiem oder ermäßigtem Eintritt sind nur die Mitglieder berechtigt, die durch ihre Mitgliedskarte nachweisen, dass sie mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.  
Zu diesen Veranstaltungen gehören auch die Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und gute Mitgliedschaft zu pflegen.
3. Die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, sind für die Mitglieder ebenso verbindlich wie die Vereinsatzungen, Fachabteilungsordnungen und Anordnungen der Vorstände.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den jeweiligen Fachabteilungsvorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.  
Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und –pflichten.  
Die Rückforderung der Mitgliedsbeiträge oder anderer an die Fachabteilung oder den Verein gezahlten Beträge ist ausgeschlossen.
3. Ein Mitglied kann vom Fachabteilungsvorstand oder vom Gesamtvorstand vom Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichtzahlung der Beträge oder Umlagen trotz zweier schriftlicher Anmahnungen, wobei zwischen der ersten und zweiten Anmahnung eine Frist von einem Monat liegen soll,
  - b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Anordnungen der Vorstände,
  - c) - wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsgemeinschaft,
    - wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
    - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
    - wegen unehrenhafter Handlungen und
    - bei Verhängung einer entehrenden Strafe.
4. In den Fällen b) und c) untersuchen die angesprochenen Vorstände die dem Mitglied gemachten Vorwürfe.  
Vor Entscheidung der Vorstände ist dem Auszuschließendem ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. In diesem Verfahren ist der Betreffende verpflichtet, den jeweiligen Vorständen gegenüber Stellung zu nehmen und auf Ladung persönlich zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen.  
Erscheint der Geladene bzw. sein Vertreter nicht, kann auch ohne ihn verhandelt und eine Entscheidung getroffen werden.
6. Soweit Mitglieder als Zeugen geladen werden, sind diese ebenfalls zum Erscheinen verpflichtet.
7. Der Beschluss des jeweiligen Vorstandes ist dem auszuschließenden Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.
8. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
9. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Ausschlussentscheidendes den Ehrenrat anzurufen.  
Über dieses Recht ist das Mitglied im Ausschlussentscheid zu belehren.
10. Der Ehrenrat überprüft als letzte Beschwerde-Instanz den Sachverhalt, wobei für sein Verfahren das gleiche gilt wie in den Absätzen 5. und 6.  
Im Übrigen ist die Ehrenordnung angesprochen.
11. Mit der Entscheidung des Ehrenrates ist das Verfahren unter Ausschluss des Rechtsweges erledigt.

## 7 Maßregelungen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Ordnungen der Abteilungen verstoßen, können von den jeweiligen Vorständen mit folgenden Maßregelungen belegt werden:
  - a) Verweis und
  - b) Sperren auf Zeit für die Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzustellen.
3. Das gemäßregelte Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt des Bescheides den Ehrenrat anzurufen.  
Über dieses Recht ist das Mitglied im Maßregelungsentscheid zu belehren.

1. Alle Mitglieder zahlen Beiträge.  
Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fachabteilungsversammlung.
2. Die Höhe der Beitragszahlungen, des Eintrittsgeldes und evtl. außerordentlicher Beiträge und/oder Umlagen wird durch die jeweilige Fachabteilung festgesetzt.
3. Der Fachabteilungsbeitrag sowie für die jeweiligen Fachabteilungen bestimmte Spenden und Zuschüsse, Spieleinnahmen und sonstige Einnahmen stehen der jeweiligen Fachabteilung eigenverantwortlich zu.
4. Soweit erforderlich, richten die Fachabteilungen eigene Konten ein.  
Am Ende eines jeden Quartals ist durch den jeweiligen Abteilungskassierer dem Gesamtvorstand eine Abrechnung vorzulegen, die dann vom Hauptkassierer des Vereins in das Hauptbuch übernommen wird.
5. Die Beiträge sind Bringschuld und sechs Monate im Voraus bargeldlos zu zahlen.  
Bei Hauskassierung wird ein Aufschlag von 10 % erhoben.
6. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
7. Die Fachabteilungen sind verpflichtet, entsprechend ihrer Mitgliederzahl einen Sockel- und Platzpflegebeitrag an den Verein abzuführen.  
Über die Höhe eines solchen Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins nach Vorlage eines vom Vorstand des Vereins zu erstellenden Finanzplanes.

#### § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, sofern sie dem Verein mindestens ein Jahr angehören und ihre Beiträge satzungsgemäß gezahlt haben.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, sofern sie dem Verein mindestens ein Jahr angehören und ihren Beitrag satzungsgemäß gezahlt haben.
4. Entsprechend der Satzung beigefügten Jugendordnung für Vereine mit mehreren Fachabteilungen wird die Vereinsjugendleitung (ein Vorsitzender und seine Stellvertreterin bzw. eine Vorsitzende und ihr Stellvertreter) von den Jugendlichen auf dem Vereinsjugendtag gewählt.

#### § 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung des Vereins,
- b) der geschäftsführende Vorstand des Vereins,
- c) der Gesamtvorstand des Vereins,
- d) die Fach-Abteilungsversammlungen,
- e) die Fach-Abteilungsvorstände,
- f) der Ehrenrat und
- g) die Vereinsjugend.

2. Alle Mitglieder dieser Organe b, c, e und g sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt mit Ausnahme einer Kostenerstattung.

*Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.*

*Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB. Im Übrigen ist hier die Finanzordnung angesprochen.*

## § 10a Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend besteht aus:
- a) dem Vereinsjugendtag,
  - b) der Vereinsjugendleitung,
  - c) dem Jugendtag der Fachabteilungen und
  - d) der Fachjugendleitung.

2. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung der Jugendordnung für Vereine mit mehreren Fachabteilungen sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der gesamten Vereinsjugend. Sie entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

## § 11 Mitgliederversammlung des Vereins

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist, sofern ordnungsgemäß einberufen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmenenthaltungen haben keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis. Gültige Stimmen sind nur Ja- oder Nein-Stimmen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich bis zum 31. März stattzufinden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 30 Tagen ein, wenn

- a) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder
- b) eine dreiviertel Mehrheit des Gesamtvorstandes dies beschließt.

*5. Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mindestens 15 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgender Tag.*

6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung schreibt dem Einladungsorgan folgende Tagesordnungspunkte der Reihenfolge nach zwingend vor:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmberechtigung der erschienenen Mitgliedern,
- b) Berichte des Vorstandes.
- c) Berichte der Fach-Abteilungsvorstände,
- d) Kassenberichte der Fach-Abteilungen,
- e) Bericht des Hauptkassierers über die Kassenverhältnisse,
- f) Bericht der Kassenprüfer,
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) turnusmäßige Neuwahlen
- i) Genehmigung des Finanzplanes und des Sockel- und Platzpflegebetrages,
- k) Beschlussfassung über Anträge,
- l) Mitgliederbewegung und
- m) Verschiedenes.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Begründung bei einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder eingegangen sind.  
*Sind darunter Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten, so sind diese Anträge den Vereinsmitgliedern vom geschäftsführenden Vorstand fünf Tage vor dem Versammlungstermin in Textform mitzuteilen.*  
*Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgender Tag.*

8. Später oder während der Versammlung gestellte Anträge (sogenannte Dringlichkeitsanträge) können nur mit einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder  
a) zur Diskussion und  
b) zur Abstimmung  
gebracht werden.  
Ausgenommen sind hier Anträge aus Satzungsänderung und die Ablehnung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

9. Über alle nichtpersonenbezogenen Tagesordnungspunkte und Anträge wird offen abgestimmt.  
Auf Antrag können Abstimmungen geheim vorgenommen werden.  
Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Offene Wahl kann auf Antrag erfolgen.  
In beiden Fällen ist bei Abweichung vom Grundsatz die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendige Voraussetzung.

10. Zur Entlastung des Vorstandes und bei der Wahl des ersten Vorsitzenden übernimmt ein von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benanntes, älteres Mitglied die Leitung der Versammlung.

11. Über die Mitgliederversammlung und deren tatsächlichen Vorgänge wird Protokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter bzw. den Versammlungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Diese Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.  
Im Übrigen ist hier die Geschäftsordnung des TuS Baerl angesprochen.

## § 12 Beschlussfassung

1. Soweit nicht anders durch Satzung oder Gesetz geregelt, werden die Beschlüsse zur Tagesordnung oder zu Anträgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Änderung der Satzung, mit Ausnahme der §§ 2 und 12, kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
3. Zur Abänderung des Vereinszweckes (§ 2) und des § 12 ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Diese ist notfalls schriftlich einzuholen (Vgl. §§ 32 / 33 BGB).
4. Zum An- und Verkauf sowie zur Belastung von Grundstücken bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, jedoch muss mindestens ein Viertel aller ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an der Abstimmung. **(XXX Wort fehlt)**.  
Ist die Versammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist die zur Beschlussfassung über den zur Rede stehenden Punkt einzuberufende zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Das gilt auch für alle anderen nicht beschlussfähigen Versammlungen des Vereins und der Fachabteilungen.

§ 13a Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Hauptkassierer und
  - d) 1. Geschäftsführer.
  
2. Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils in der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt.
  
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB.  
- Zu den rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Verpflichtungen sind mindestens die gemeinsamen Unterschriften zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich, von denen eine der 1. Vorsitzende – oder im Falle der Verhinderung – der 2. Vorsitzende leistet.
  
4. Der geschäftsführende Vorstand erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist und koordiniert die Arbeit der Fachabteilungen.
  
5. Der geschäftsführende Vorstand legt zu Beginn eines jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan zur Kenntnisnahme vor und erstattet mindestens zweimal im Jahr dem Gesamtvorstand über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht.  
Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen.  
Im Übrigen ist hier die Finanzordnung des TuS Baerl angesprochen, die Bestandteil dieser Satzung ist.
  
6. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Projekt-Ausschüsse einsetzen. In jedem Falle bleibt jedoch der geschäftsführende Vorstand verantwortlich

§ 13b Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) den Fach-Abteilungsleitern, von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt,
  - c) dem (der) Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung und seiner (seinem) Vertreter (in)
  - d) dem Pressewart
  - e) den Beisitzern, von den jeweiligen Fach-Abteilungsversammlungen bestimmt,
  - f) dem 2. Geschäftsführer
  - g) dem 2. Hauptkassierer und
  - h) dem Ehrevorsitzenden.
  
2. Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes der Fachabteilungen.  
Die Fachabteilungen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltspläne ebenfalls berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verpflichtungen einzugehen.
  
3. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet werden.
  
4. Der Gesamtvorstand tagt mindestens alle drei Monate.  
Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.  
Im Übrigen ist die Geschäftsordnung angesprochen.

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinen anderen Vereinsorganen angehören.
3. Alle Mitglieder des Ehrenrates haben gleiches Stimmrecht.  
Sie wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden, der auch zur Sitzung des Ehrenrates einlädt.
4. Beschlüsse des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich niedergelegt.
5. Der Vorsitzende des Ehrenrates kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.
6. Aufgaben des Ehrenrates sind:
  - a) Im Sinne der Ehrenordnung schlägt der Ehrenrat der Mitgliederversammlung die zu ehrenden Mitglieder vor,
  - b) der Ehrenrat schlichtet bei Streitigkeiten und Ehrenverfahren zwischen den Mitgliedern und ist letzte Beschwerde-Instanz bei Maßregelungen und Ausschlüssen.

#### § 15 Kassenprüfer

1. In der Mitarbeiterversammlung werden zwei Kassenprüfer, die keinem anderen Vereinsorgan angehören dürfen, für ein Jahr gewählt.  
Eine Wiederwahl beider Kassenprüfer ist unzulässig.  
Ein Kassenprüfer kann jedoch wieder gewählt werden, wobei die Amtszeit ohne Unterbrechung höchstens zwei Jahre betragen darf.
2. Die Kassenprüfer haben jederzeit Einblick in alle Kassen des Vereins.  
Sie sind verpflichtet, über Ihre Tätigkeit und Feststellungen der Mitgliederversammlung Bericht zur erstatten.

#### § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Aus der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur ein Tagesordnungspunkt stehen: Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung einer solchen Auflösungs-Versammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a) der Gesamtvorstand dies mit drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Im Falle der Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 12 und der damit verbundenen Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von mindestens drei Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Außerdem muss die Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringeren Anforderungen an die Beschlussfähigkeit (§12,4) handelt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Verein) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Stadtsportbund Duisburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. Die Auflösung einer Fachabteilung regelt sich im Sinne der §§ 12 und 16, 1-4, dieser Satzung durch die jeweilige Abteilungsversammlung.
2. Das Vermögen der aufgehobenen Fachabteilung fällt dem Verein zu.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 1979 in Kraft. Die bisherige Satzung wird am gleichen Tag außer Kraft gesetzt. Die Satzung wird in das Vereinsregister eingetragen.

Die Änderungen in der Satzung treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2013 in Kraft.

Die Änderungen in der Satzung treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2015 In Kraft.

.....  
Dr.med. Jürgen Nienhaus  
1.Vorsitzender

Ulrich Liesen  
2.Voritzender

.....  
Anita Manzano  
1.Hauptkassiererin

Bettina Winnig  
1.Hauptgeschäftsführerin

### § 1 Geltungsbereich

Der Verein regelt mit dieser Geschäftsordnung die Durchführung von Mitgliederversammlungen des Vereins, von Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen und von Sitzungen der jeweiligen Vorstände.

### § 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen und Sitzungen können auf Antrag und entsprechendem Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen.

### § 3 Einberufung

1. Die Einberufung von Versammlungen und Sitzungen richtet sich nach der Satzung des Vereins bzw. nach den Ordnungen der Fachabteilungen

2. Die Ladungsfrist beträgt bei Mitgliederversammlungen mindestens 15 Tage, bei den Sitzungen der Vorstände mindestens fünf Tage.

3. *Das jeweilige Einberufungsorgan achtet sorgfältig darauf, dass sämtliche Mitglieder in Textform geladen werden.*

4. Eine eher zu ausführliche als eine zu knappe Beschreibung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte ist angebracht.

### § 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung.

2. Der Versammlungsleiter kann jedoch Beschlussunfähigkeit beantragen, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten noch anwesend ist.

3. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist in jedem Falle zweckmäßig. Erhebt sich gegen die Beschlussfähigkeits-Feststellung des Versammlungsleiters kein Widerspruch, so ist eine formale Anfechtung der Beschlüsse ausgeschlossen.

### § 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (hier: Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Leitung sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

3. Soweit erforderlich und in der Satzung nicht anders geregelt, wählen die erschienen Mitglieder für die jeweiligen Versammlungen oder Sitzungen einen Versammlungsleiter. Dies gilt auch für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, insbesondere dann, wenn die Beschlussfähigkeit von der Anwesenheit einer bestimmten Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern abhängt, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.

5. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

6. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

7. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## § 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung folgt der Rednerliste.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## § 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. In diesem Fall ist lediglich ein Hinweis zur Geschäftsordnung und nicht zur Sache gestattet.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## § 8 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 11 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 11 Ziffer 7 und 9 der Satzung.

## § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung im Sinne des § 11 Ziffer 10 der Satzung des TuS Baerl, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen, sofern dies nicht in der Satzung anders geregelt ist. Danach erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

## § 10 Abstimmungen

-13-

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

## §11 Wahlen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen über Anträge sowie Beschlüsse haben Stimmhaltungen keinen Einfluss auf die Abstimmungsergebnisse. Hier wird noch einmal bestimmt, dass die jeweilige definierte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder entscheidet.
2. Vor Beginn der Wahlen sind mindestens drei Mitglieder zu bestellen, die die Aufgabe haben, die abgegebenen Stimmen zu zählen, zu kontrollieren und bekanntzugeben.
3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
5. Gewählt ist ein Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter festzustellen und bekanntzugeben und seine Gültigkeit ist ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
7. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, Räte oder Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der jeweils angesprochene Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

## § 12 Protokoll

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von den jeweiligen Organen zu genehmigen sind.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß der Mitgliederversammlung vom 18.02.1979 in Kraft.

*Die Änderungen in der Geschäftsordnung treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2013 in Kraft.*

Gemäß der Satzung des Vereins sind die Finanzen der Fachabteilungen und des Gesamtvorstandes wie folgt zu führen:

#### § 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

#### § 2 Haushaltsplan

Die Fachabteilungen erstellen rechtzeitig ihren jeweiligen Haushaltsplan, aus dem die Deckungsfähigkeit der Ausgaben zu ersehen ist. Anhand dieser Vorleistungen stellt der geschäftsführende Vorstand einen Gesamtfinanzplan auf. Dieser vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig.

#### § 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.

Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Hauptkassierer der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

#### § 4 Hauptkassierer

Der Hauptkassierer verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle.

Zahlungen werden vom Hauptkassierer nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

Der Hauptkassierer überwacht die selbständige Kassenführung der Abteilungen und hat jederzeit Einblick in alle Kassen.

#### § 5 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr der Fachabteilungen und des Vereins ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bank- und Postscheckkonto des Vereins bzw. der Fachabteilung abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu belegen.

Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

#### § 6 Verwendung des Socke- und Platzpflegebeitrages

Hier hat sich der Vorstand im Rahmen des § 12 Ziffer 5 (zu genehmigender Finanzplan) zu bewegen.

Die Verwendung kann z.B. für folgende Fälle notwendig sein:

- a) zur Deckung oder Teildeckung unverschuldeter Unterbilanz einer Abteilung,
- b) für dringend notwendige Investitionsrücklagen
- c) als Zuschüsse für Führungsseminare, soweit keine Deckung durch den Veranstalter selbst gegeben ist (Jugend bevorzugt),
- d) für außerordentliche Repräsentationen des Vorstandes (Jubiläen anderer Vereine, Hochzeiten, Jubilar-Ehrungen, Beerdigungen usw.), soweit sie nicht ausschließlich Abteilungsangelegenheit sind,
- e) für notwendige und erfolgversprechende Maßnahmen (Werbung, Annoncen u.a.m.),
- f) für allgemeine Verwaltungskosten (Porto, Telefon, Schreibmaterialien, Kassen- und Fachbücher),
- g) für sonstige vom Gesamtvorstand genehmigte Kostenerstattungen.

#### § 7 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Mitarbeiterkreises zu erstatten.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.02.1979 in Kraft.

## § 1 Mitgliederehrung

1. Der TuS Baerl kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

- a) die Ehrennadel,
- b) die Ehrenmitgliedschaft,
- c) das Amt des Ehrenvorsitzenden verleihen.

2. Die Ehrennadel wird in Silber; Gold und Nadel mit Eichenlaub verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Voraussetzung für die Verleihung der Vereinsnadel in Silber ist eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit.

Voraussetzung für die Verleihung der Vereinsnadel in Gold ist eine fünfzigjährige Tätigkeit.

Für sechzigjährige Tätigkeit wird die Nadel mit Eichenlaub verliehen.

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Ehrennadel kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Männer und Frauen verliehen werden, die sich diese Verdienste auch außerhalb des Vereins erworben.

3. Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

5. Antragsberechtigt sind Vorstand und Ehrenrat.

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

7. Der Vorsitzende des Ehrenrates kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

8. Die Ehrungen können vom Vorstand nach Rücksprache mit dem Ehrenrat wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

## § 2 Streitigkeiten und Ehrenverfahren

1. Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren zwischen Vereinsmitgliedern innerhalb des Vereinsgeschehens werden vom Ehrenrat geschlichtet. Für den Ehrenrat besteht Schweigepflicht.

2. Die Parteien haben die Möglichkeit, jeweils einen Verteidiger zu benennen, die von den jeweiligen Vorständen und vom Ehrenrat anzuhören sind.

3. Im Sinne der §§4, 5 und 6 der Satzung ist der Ehrenrat letzte Beschwerde-Instanz bei Ausschlüssen und Maßregelungen.

Er kann aber auch in allen anderen besonderen Vereinsangelegenheiten, soweit sie für die Mitgliederversammlung nicht geeignet sind, angerufen werden.

## § 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wird von der Mitgliederversammlung am 18. Februar 1979 beschlossen

Die Änderungen in der Ordnung treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2015 In Kraft.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilungen der jeweiligen Fachabteilungen des TuS Baerl e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## § 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftlicher Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gemeinschaft,
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

## § 2 Organe

Organe der Jugend des Vereins sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) die Vereinsjugendleitung,
- c) die Jugendtage der Fachabteilungen,
- d) die Fachjugendleitung .

## § 4 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.

Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins.

Sie bestehen aus den gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitern. (Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen sollten weibliche und männliche Jugendliche der Fachjugendabteilung wählen lassen).

2. Aufgaben des Vereinsjugendtages :

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung,
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- d) Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- e) Wahl der Vereinsjugendleitung,
- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet Jährlich statt.

*Er wird zwei Wochen vorher von der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der event. Anträge in Textform einberufen.*

*Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgender Tag.*

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses der Vereinsjugendleitung muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 15 Tagen stattfinden.

4. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Die gewählten Jugendlichen der Fachjugendabteilungen, die gewählten und berufenen Mitglieder der Fachjugendleitungen und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

#### § 5 Jugendtag der Fachabteilungen

1. Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche.

Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins.

Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilung gewählten und berufenen Mitgliedern.

2. Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Fachjugendleitung,
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses,
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung,
- d) Entlastung der Fachjugendleitung,
- e) Wahl der Fachjugendleitung,
- f) Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu Jugendtagungen (Kreis/Stadt/Bezirk, Verband), zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jährlich statt.

*Er wird vier Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge in Textform einberufen.*

*Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgender Tag.*

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses der Jugendleitung der Fachabteilung muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 15 Tagen stattfinden.

4. Der Jugendtag der Fachabteilung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

5. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Die Jugendlichen der Fachjugendabteilung und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fachjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

#### § 6 Vereinsjugendleitung

1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter,
  - b) Beisitzern(innen) (je Abteilung eine(r)),
  - c) Jugendvertretern, 2 je Abteilung, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
- Außerdem gehören ihr je ein Vertreter der Fachjugendleitung an.

Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden (z.B. Geschäftsführer und Kassierer).

2. Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreterin sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

3. Die unter 1. a - c genannten Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Vereinsjugendleitung im Amt.

4. In die Vereinsjugendleitung ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

5. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

6. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.  
Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

7. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren.  
Sie entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Vereinsjugendleitung Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vereinsjugendleitung.

#### § 7 Fachjugendleitung

1. Die Fachjugendleitung besteht aus:

dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter, 2 Beisitzern(innen) und 2 Jugendvertretern, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

(Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen).

Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

2. Der Vorsitzende der Fachjugendleitung vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen.

3. Die Mitglieder der Fachjugendleitung werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Fachjugendleitung im Amt.

4. In die Fachjugendleitung ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

5. Die Fachjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung ihres Fachverbandes.

Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse der Vereinsjugendleitung und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

6. Die Sitzungen der Fachjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Fachjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

7. Die Fachjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten ihrer Fachabteilung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.

8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Fachjugendleitung Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

#### § 8 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die jeweiligen Wettkampfordnungen oder Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

#### § 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Anmerkung

Die Absätze 5 und 7 in § 6 müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden.

*Die Änderungen in der Jugendordnung treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2013 in Kraft.*

*Die Änderungen in der Jugendordnung treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2015 in Kraft.*